



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
62f-U8628.1-2023/1-2

Telefon +49 89 9214-00

München
28.02.2023

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christian Hierneis (Bündnis 90/DIE GRÜNEN), Susanne Kurz (Bündnis 90/DIE GRÜNEN), Dipl.-Ing. Ursula Sowa (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) vom 30.01.2023 betreffend
Schutz von Stadtbäumen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wie folgt:

1.1. Welchen Stellenwert räumt die Staatsregierung dem Baumschutz (insbesondere in Städten) in Zeiten der Klimakrise ein?

Dem Baumschutz kommt in Zeiten des Klimawandels ein hoher Stellenwert zu. Dies gilt auch und besonders für den innerörtlichen Bereich. Bäume dienen der Durchgrünung, Belebung und Pflege des Ortsbildes, der Stärkung der Biodiversität, der Verbesserung des Stadtklimas und der Reinhaltung der Luft. Neben dem Schutz der Arten und der Vielfalt an Lebensräumen spielt die mikroklimatische Wirkung von Bäumen durch Verdunstung und Beschattung oder die Speicherung von CO₂ eine wichtige Rolle auch bei der Anpassung an den Klimawandel. Bäume erhöhen zudem für die Bewohner von Siedlungen die Aufenthaltsqualität im Freien.

1.2. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um den Baumschutz im Freistaat zu verbessern?

2.2. Hält die Staatsregierung eine Verpflichtung von Städten und Gemeinden zum Erlass einer Baumschutzverordnung als Leitplanken im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung für notwendig?

2.3. Wenn nein, weshalb nicht?

4.2. Welche Maßnahmen will die Staatsregierung ergreifen, um den Baumschutz in Zukunft zu stärken?

Die Fragen 1.2., 2.2., 2.3. und 4.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es bestehen bereits umfangreiche gesetzliche Regelungen zum Schutz von Bäumen außerhalb und innerhalb von Ortschaften.

Bäume können durch naturschutzrechtliche Schutzgebietsverordnungen, wie etwa Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die zuständigen Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)) geschützt werden.

Daneben können Bäume gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG als Einzelschöpfungen der Natur von den zuständigen unteren Naturschutzbehörden durch Rechtsverordnung (Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG) als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt werden, wenn ihr besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es grundsätzlich verboten, in der freien Natur u.a. Feldgehölze zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Von den Verboten ist die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, die den Bestand erhält sowie der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses ausgenommen. Auch für Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit öffentlicher Verkehrswege oder der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhal-

tung der Gewässer erforderlich sind, greift das Verbot nicht. Im Zuge des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ trat die Regelung des Art. 16 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG in Kraft, wonach in der freien Natur die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Alleeanlagen an Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen verboten ist.

Ebenfalls in Folge des Volksbegehrens wurde die Regelung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG eingeführt. Danach ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten, u.a. Feldgehölze und Baumreihen zu beeinträchtigen.

Baumschutz bieten darüber hinaus das allgemeine Artenschutzrecht gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG und das besondere Artenschutzrecht gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 BNatSchG. Danach ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume (außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen, oder gärtnerisch genutzten Grundflächen) zu fällen, sowie ganzjährig Maßnahmen an Gehölzen vorzunehmen, wenn wildlebende Tiere besonders oder streng geschützter Arten und europäische Vogelarten oder von ihnen belegte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch beeinträchtigt werden können.

Im innerörtlichen Bereich kann unabhängig von naturschutzrechtlichen Bestimmungen im Einzelfall der Schutz bestimmter Gehölzstrukturen bzw. Bäume nach baurechtlichen Bestimmungen geregelt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung und im Vollzug der baurechtlichen Eingriffsregelung (Art. 1a Abs. 3 BauGB) können nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 Festsetzungen zu öffentlichen und privaten Grünflächen und nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b Baugesetzbuch (BauGB) zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern getroffen werden.

§ 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG bietet die Möglichkeit, in bestimmten Gebieten den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen unter Schutz zu stellen. Bayern hat in Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 a BayNatSchG diese Möglichkeit aufgegriffen und insbesondere Gemeinden zum Erlass von Baumschutzverordnungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ermächtigt. Die Kommunen entscheiden dabei eigenverantwortlich im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts und auf der Grundlage der konkreten örtlichen Gegebenheiten, ob sie von ihrer Verordnungsermächtigung Gebrauch machen. Besteht eine Baumschutzverordnung,

können bei ungenehmigten Baumfällungen, wie auch im Fall der Erteilung einer Fällgenehmigung Anordnungen für Ersatzpflanzungen zum Ausgleich der Bestandsminderung oder Ausgleichszahlungen getroffen werden.

Werden die bereitstehenden Instrumente ausgeschöpft und die Regelungen umgesetzt, kann ein effektiver Baumschutz erreicht werden. Eine darüberhinausgehende gesetzliche Verpflichtung zum Erlass von Baumschutzverordnungen in allen bayerischen Städten und Gemeinden wäre ein Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden.

1.3. In welchem Umfang wird im Rahmen der Initiativen zum Klimaschutz im Freistaat der Baumschutz gefördert (bitte nach Programmen aufschlüsseln und jeweils zur Verfügung gestellte und abgerufene Mittel pro Jahr seit 2019 angeben)?

Die zum 31.12.2022 ausgelaufenen und zum 01.01.2023 fortgeschriebenen Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz (KommKlimaFöR) sahen bzw. sehen keine Förderung von Baumschutzmaßnahmen im engeren Sinne vor. Grundsätzlich mögliche Projektförderungen zu Demonstrations- oder Pilotprojekten zur Bewältigung des Klimawandels, die unter bestimmten Voraussetzungen auch städtisches Grün umfassen können, erfolgten zwischen 2019 und 2022 nicht. Unter Ziffer 2.2.2 der derzeit geltenden KommKlimaFöR 2023 können Anträge zu Umsetzungsvorhaben zur Klimaanpassung, die auch Maßnahmen für die Verbesserung des städtischen Grüns enthalten können, gestellt werden, soweit entsprechende Klimaanpassungskonzepte vorliegen und keine Fördermöglichkeiten aus anderen bayerischen Programmen bestehen.

2.1. Verfügt die Staatsregierung über Erkenntnisse, in welchen bayerischen Kommunen Baumschutzverordnungen gelten (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten, Jahr der Einführung der Verordnung)?

Der Staatsregierung liegt hierzu keine bayernweite Übersicht vor.

3.1. Verfügt die Staatsregierung über Erkenntnisse, in welchem Umfang bei Nichteinhaltung von Auflagen zum Baumschutz im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens Bußgelder (Art. 79 Abs. 1 BayBO, § 17 Abs. OWiG) erhoben werden (bitte Häufigkeit erlassener Bußgelder und durchschnittliche Höhe der Bußgelder angeben)?

Das zuständige Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr teilte dazu mit, dass entsprechende Daten nicht vorliegen.

3.2. Hält die Staatsregierung eine Erhöhung des Bußgeldrahmens bei Verstößen gegen eine Baumschutzverordnung gemäß Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG i.V.m. § 29 BNatSchG für erforderlich?

3.3. Wenn nein, weshalb nicht?

Die Fragen 3.2. und 3.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Verstöße gegen naturschutzrechtliche Schutzgebietsverordnungen, wie Baumschutzverordnungen können gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden. Bei der Bemessung der Höhe sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, der Schuldvorwurf und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen (§ 17 Abs. 3 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)), sowie der wirtschaftliche Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann die Höhe der angedrohten Bußgelder auch überschritten werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Verstöße gegen Baumschutzverordnungen können mit den höchsten Bußgeldern belegt werden, die das BayNatSchG für Verstöße gegen das Naturschutzrecht vorsieht. Sie können damit genauso streng geahndet werden wie Verstöße gegen Naturschutzgebietsverordnungen als eine der strengsten naturschutzrechtlichen Schutzkategorien.

4.1. Worin liegen für die Staatsregierung die Hauptursachen für den Rückgang des Baumbestandes in Städten?

Das zuständige Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr teilte dazu folgendes mit:

Über konkrete bzw. belegbare Ursachen für Rückgänge städtischer Baumbestände liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor. Die Ballungsräume stehen hinsichtlich der Bereitstellung von Wohnbauflächen unter besonderem Druck. Durch Nachverdichtung und Flächenversiegelung können klimarelevante Flächen einschließlich Vegetation verloren gehen. Das schließt ggf. auch den Baumbestand ein. Sofern die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit keine rechtlichen Instrumente zum Schutz der Bäume anwenden, lässt sich auch hieraus ein indirekter Grund ableiten. Ebenso können Klimawandel und kleinklimatische Veränderungen (bspw. zunehmende Trockenheit) ein Grund für Rückgänge von Baumbeständen sein.

4.3. Inwieweit hat der Baumbestand Bestandsschutz und Vorrang gegenüber einer Unterbauung, beispielsweise bei der Errichtung von Tiefgaragen?

Das zuständige Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr teilte dazu folgendes mit:

Das Baurecht ist Ausfluss der nach Art. 14 Grundgesetz garantierten Eigentumsfreiheit und besitzt grundsätzlich Vorrang vor dem Baumschutz. Dies gilt grundsätzlich für jegliche Bebauung des Grundstücks, also auch für eine Unterbauung wie etwa Tiefgaragen, zumal bei Bauvorhaben Stellplätze verpflichtend nachgewiesen werden müssen. Im Rahmen des Zumutbaren ist ein Vorhaben jedoch stets so zu planen, dass der durch eine Baumschutzverordnung geschützte Baumbestand möglichst wenig beeinträchtigt wird. Maßgeblich ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls, insbesondere die naturschutzfachliche und städtebauliche Wertigkeit des Baumbestandes einerseits und das Interesse des Bauherrn an der Verwirklichung des ausgewiesenen Baurechts auf der anderen Seite.

5.1. Inwiefern hält die Staatsregierung Änderungen im Bauplanungsrecht für erforderlich, um den Baumbestand insbesondere im ungeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zu schützen?

Das zuständige Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr teilte dazu folgendes mit:

Auf die Beantwortung der Frage 4.3. wird verwiesen, soweit das Verhältnis zwischen Baurecht und Baumschutz betroffen ist. Änderungen im Bauplanungsrecht sind aus Sicht der Staatsregierung nicht erforderlich. Sofern die Gemeinden dem Baumschutz eine über die Baumschutzverordnung hinausgehende Bedeutung zukommen lassen möchten, ist es bereits nach geltender Rechtslage möglich, mittels bestimmter Festsetzungen in Bebauungsplänen (z.B. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) dem innerstädtischen Baumschutz Rechnung zu tragen (siehe hierzu auch die Antwort zu den Fragen 1.2., 2.2., 2.3. und 4.2).

5.2. Hält es die Staatsregierung für erforderlich, im Sinne eines zukunftsfähigen Baumbestandes eine ausreichende Mindestfläche von beispielsweise 30 % bei jeder neuen Baugenehmigung vor jeglicher Unter- und Überbauung freizuhalten, insbesondere in Gebieten mit § 34 BauGB (bitte mit Angabe der für nötig befundenen ausreichenden Unter- und Überbauungs-freien Mindestfläche in %)?

Das zuständige Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr teilte dazu folgendes mit:

Sofern es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich sein sollte, können Regelungen von den Gemeinden im Bebauungsplan zu den überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) getroffen werden. Im Übrigen müssen sich auch Vorhaben im unbeplanten Innenbereich hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen in die nähere Umgebung einfügen. Die Anwendung des § 34 BauGB hat lediglich eine „planersetzende“ Funktion. Sie kommt immer nur dann zum Tragen, wenn es keine bauleitplanerischen Festsetzungen der Gemeinde gibt.

5.3. Hält es die Staatsregierung für erforderlich, die Genehmigungsbehörden beim Thema „entschädigungslos zu dulden Beschränkungen des Baurechts“ zugunsten der „Belange des Baumschutzes“ zu stärken?

Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine Enteignungen i. S. d. Art. 14 Abs. 3 GG, sondern bestimmen Inhalt und Schranken des Eigentums, Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG. Naturschutzrechtliche Beschränkungen des Eigentums sind wegen des hohen Ranges des Naturschutzes vom Eigentümer grundsätzlich zu dulden. Nur, wo ausnahmsweise eine unzumutbare, unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers eintritt, kann eine Entschädigung in Geld in Betracht kommen (§ 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG, Art. 41 Abs. 1 BayNatSchG). Der Kernbereich der Eigentumsgarantie muss gewahrt bleiben. Deshalb geht die Rechtsprechung davon aus, dass im Fall eines bestehenden Baurechts nur geringfügigere Beschränkungen zu dulden sind und ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht. Gesichtspunkte des Baumschutzes haben angesichts des Eigentumsgrundrechts nach der Rechtsprechung hinter ein gegebenes Baurecht zurückzutreten. Baumschutz kann aber in diesem Fall durch die Pflicht zu zumutbarer Rücksichtnahme, etwa durch Verschiebung oder Modifikation des Baukörpers und die Anordnung von Ausgleichszahlungen und angemessenen Ersatzpflanzungen erreicht werden.

6.1. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Staatsregierung grundsätzlich, um den Baumschutz im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu stärken, insbesondere mit Blick auf die Leistung von Neu-, Nach- und Ersatzpflanzungen im Vergleich zur Leistung alter, gut eingewachsener Bäume und mit Blick auf Über- und Unterbauung von Flächen?

Das zuständige Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr teilte dazu folgendes mit:

Eine Stärkung des Baumschutzes ist insbesondere im Rahmen der Anwendung der bauleitplanerischen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB möglich.

Der Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" (siehe

<https://www.stmb.bayern.de/buw/staedtebau/oekologie/leitfadeneingriffsregelung/index.php>) bietet den Gemeinden methodische Hinweise für die Auseinandersetzung mit den Belangen von Natur und Landschaft und zur planerischen Bewältigung der

Eingriffsregelung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung werden für Bebauungspläne Eingriffs- und Ausgleichsbilanzen erstellt, die auch Baumbilanzen umfassen können. Baumbestände, die überplant werden sollen, werden im Rahmen der Eingriffsregelung hinsichtlich ihrer insbesondere naturschutzfachlichen Bedeutung und der Bedeutung für das Landschaftsbild, beurteilt. Die Planung kann daraufhin ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Altbeständen angepasst und über Ausgleichsmaßnahmen die Auswirkungen des Eingriffes durch bspw. Neupflanzungen ausgeglichen werden.

6.2. Inwiefern könnte in der Bayerischen Bauordnung der Baumschutz gestärkt werden (z.B. im Hinblick auf Stellplätze, Begrünung, Doppelte Innenentwicklung etc.)?

6.3. Inwiefern hält die Staatsregierung eine entsprechende Änderung der Bayerischen Bauordnung für erforderlich?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das zuständige Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr teilte dazu folgendes mit:

Materielles Bauordnungsrecht ist besonderes Sicherheitsrecht. Der Baumschutz ist im Naturschutzrecht bzw. im Bauplanungsrecht zu verorten, eine Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) scheidet daher aus. Regelungen, die die bauordnungsrechtliche Zielsetzung noch zulässt, enthält die BayBO bereits, etwa die Möglichkeit einer örtlichen Bauvorschrift nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 7 BayBO. Die Gemeinden haben zudem die Möglichkeit, mittels örtlicher Bauvorschrift die Zahl der notwendigen Stellplätze zu senken, und damit den Erhalt geschützter Bäume zu fördern.

7.1. Verfügt die Staatsregierung über Erkenntnisse, welche Städte und Gemeinden in Bayern über ein Baumkataster verfügen (bitte gegebenenfalls aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

7.2. Hält die Staatsregierung die Einführung eines Baumkatasters für notwendig?

7.3. Wenn nein, weshalb nicht?

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

Über die Anlage und Führung von Baumkatastern zur Erfassung, Kontrolle und Verwaltung der Bäume in ihrem Gebiet z. B. hinsichtlich von Pflegemaßnahmen entscheiden die Kommunen in eigener Zuständigkeit.

8.1. Gibt es von der Staatsregierung Handreichungen bzw. Hilfen zum Baumschutz für Kommunen und Bauherren (bitte aufschlüsseln nach finanziellen Unterstützungen und sonstigen Unterstützungen)?

8.2. Wenn ja, welche?

8.3. Wenn nein, weshalb nicht?

Die Fragen 8.1., 8.2. und 8.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat kürzlich einen neuen Leitfaden für Stadtbäume im Klimawandel vorgestellt, der mit Förderung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom Zentrum Stadtnatur und Klimaanpassung der Technischen Universität München erarbeitet worden ist. Er zeigt Kommunen und Planern, welche Baumarten an welchem Ort in der Stadt gepflanzt werden sollen. Ziel ist es, in Zeiten des Klimawandels die Ökoleistungen von Stadtbäumen optimal zu nutzen. Der Leitfaden und weitere Informationen sind unter www.zsk.tum.de/zsk/veroeffentlichungen/ und www.zsk.tum.de abrufbar.

Über die ökologische Bedeutung und Pflege von Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen informiert auch das Praxis-Handbuch für Bauhöfe „Kommunale Grünflächen: vielfältig-artenreich-insektenfreundlich“, das 2020 im Rahmen des „Blühpakt Bayern“ vom StMUV herausgegeben worden ist (https://www.bestellen.bayern.de/shop-link/stmuv_bluehpakt_bayern_05.htm).

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat im Oktober 2020 die Broschüre „Werkzeugkasten Artenvielfalt – ein Leitfaden für mehr Grün an öffentlichen Gebäuden“ veröffentlicht. Diese betont auch die Bedeutung von Gehölzen im Freiraum und deren Erhaltung. Der Leitfaden wurde an alle bayerischen Bezirke, Landkreise, Städte und Gemeinden, an die kommunalen Spitzenverbände und den Verband bayerischer Wohnungsunternehmen e.V. verschickt. Daneben ist er unter [Werkzeugkasten Artenvielfalt - Leitfaden für mehr Grün an öffentlichen Gebäuden - Publikationsshop der Bayerischen Staatsregierung \(bayern.de\)](#) zu beziehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister